

Die konfessionellen Ausnahmeartikel

Am 20. Mai haben die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger darüber zu entscheiden, ob die sogenannten konfessionellen Ausnahmeartikel aus der Bundesverfassung gestrichen werden sollen. Zur Diskussion stehen die Artikel 51 und 52 unseres Grundgesetzes, welche bestimmen, dass der Orden der Jesuiten in keinem Teil der Schweiz Aufnahme finden darf, dass den Gliedern des Jesuitenordens «und der ihm affilierten Gesellschaften» jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt und dass die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden unzulässig ist. Hermann Battaglia hat den sozialdemokratischen St. Galler Ständerat Mathias Eggenberger als Befürworter der Streichung und den in Seewis lebenden Basler Nationalrat Walter Jaeger (Nationale Aktion) als Gegner interviewt.

«Ein Testfall von Toleranz oder Intoleranz»

Interview mit Ständerat
Mathias Eggenberger,
St. Gallen



Welche Bedeutung messen Sie der Abstimmung über die Streichung der konfessionellen Ausnahmeartikel bei? Wo liegt die Bedeutung?

Die Bedeutung der Aufhebung von Art. 51 und 52 der Bundesverfassung liegt darin, dass man im Sinne der Rechtsgleichheit und der Gerechtigkeit eine Minderheit unseres Volkes von diskriminierendem Verfassungsrecht, das «unrichtiges» Recht geworden ist, befreit. In diesem Sinne wird die Abstimmung zu einem Testfall von Toleranz oder Intoleranz der Mehrheit unseres Volkes.

Was hat Sie als aktiver Protestant

bewogen, sich für die Streichung einzusetzen?

Die Antwort auf diese Frage habe ich bereits gegeben. Ich bin ein Anhänger der uneingeschränkten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Was ich für mich in Anspruch nehme, muss ich auch Andersdenkenden zubilligen.

Ist es aber nicht so, dass sich die Ausnahmebestimmungen bisher in der Praxis — zumindest in den letzten Jahren — kaum negativ ausgewirkt haben?

Die Ausnahmeartikel haben sich in dem Sinne negativ ausgewirkt, dass

Jesuiten jede Tätigkeit in Kirche und Schule untersagt war. Beim Klosterartikel kann man weniger von negativen Auswirkungen sprechen, da wohl auch ohne Ausnahmeartikel kaum neue Klöster gegründet worden wären. Das wird auch in Zukunft der Fall sein, da die bestehenden Klöster genug Nachwuchssorgen haben.

Hätte man nicht abwarten sollen, bis die Zeit eher reif für eine Streichung gewesen wäre?

Nein! Wann soll denn die Zeit der Abschaffung der Ausnahmeartikel reif sein? Es wird immer wieder emotional bedingte Intoleranz geben. Nachdem seit langen Jahren weder Jesuiten noch Klöstern und andern Orden eine staatsgefährliche Tätigkeit und eine Störung des konfessionellen Friedens nachzuweisen ist, scheint mir die Zeit für die Reinigung unserer Verfassung von kulturkämpferischen Schlacken gekommen zu sein.

Gefährdet die Abstimmung nicht den konfessionellen Frieden?

Der konfessionelle Friede wird in der bevorstehenden Abstimmung sicher nicht von den Anhängern der Beseitigung der Ausnahmeartikel gestört werden. Die Gefahr ist von seiten der Gegner eher zu erwarten. Es ist zu befürchten, dass sie uralte, heute völlig unbegründete Vorurteile aufwärmen, unterschwellige Emotionen hochspielen und dadurch den konfessionellen Frieden stören werden. Diese Gefahr würde aber auch in einem späteren Zeitpunkte bestehen.

«Stets zunehmende Zahl von Jesuiten»

Interview mit
Nationalrat
Walter Jaeger, Seewis



Welche Bedeutung messen Sie der Abstimmung über die Ausnahmeartikel bei? Wo liegt die Bedeutung?

Nach meiner Auffassung geht es bei der Abstimmung vom 20. Mai vornehmlich darum, ob das Schweizer Volk die eines Rechtsstaates unwürdige dauernde Missachtung von Art. 51 BV gutheissen will. Sodann ist auch von Bedeutung, dass von Bundesrat und Bundesversammlung, im Nationalrat allerdings nur mit 103 gegen 38 Stimmen, ein Toleranzartikel als Ersatz für Art. 51 abgelehnt und der kaum umstrittene Art. 52 aus taktischen Gründen mit Art. 51 gekoppelt wurde.

Warum lehnen Sie die Streichung der Ausnahmeartikel ab?

Aus Respekt vor Verfassung und Gesetz. Art. 51 BV lautet: «Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.» Seit bald fünf Jahrzehnten halten sich Jesuiten in der Schweiz in stets zunehmender Zahl auf, und auch deren Tätigkeit in Kirche und Schule, z. B. Studentenseelsorger in Zürich, dürfte von niemandem mehr bestritten werden. Art. 102 BV umschreibt in Absatz 2 die Befugnisse und Obliegenheiten des Bundesrates wie folgt: «Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; ...» Die Eidesformel, die alle Nationalräte, Ständeräte und Bundesräte geschworen oder gelobt haben, beginnt wie folgt: «Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten; ... so wahr mir Gott helfe.» Weshalb hat man nicht vorher auf dem legalen Wege den Weg für die Jesuiten frei gemacht? Nun erwartet man, dass das Volk den verfassungswidrigen Zustand nachträglich sanktioniere? Genau gleich scharf verurteile ich die Tatsache, dass der damalige Kommissionspräsident 1971 im Nationalrat bei der Debatte über die Erhöhung der Lastwagenmasse und -gewichte erklären konnte, deren Annahme bedeute im Grunde nur eine Legalisierung des bereits bestehenden Zustandes.

Das ist, in gekürzter Form, der Inhalt meines Votums im Nationalrat, das ich nicht als Vertreter der Nationalen Aktion, sondern als Bürger abgegeben habe. Ich kann die Ausführungen noch mit der Feststellung ergänzen, dass wir heute mit dem Ueberfremdungsproblem nicht belastet wären, hätte der Bundesrat das Gesetz gegen die Ueberfremdung von 1933 befolgt. Ein Beispiel von Gesetzestreue gab in der Märzsession Bundesrat Gnägi, als er das Postulat Villard, die militärgerichtli-

chen Urteile über Dienstverweigerer seien bis zur Volksabstimmung über Art. 18 BV aufzuschieben, u. a. mit folgenden Worten ablehnte: «Die Erwartung, dass die Rechtslage in Zukunft ändern könnte, kann keineswegs ein Grund dafür sein, heute auf den Vollzug der rechtmässig ergangenen Urteile zu verzichten. Wenn wir so vorgehen würden, würde das eine ganz ausgesprochene und gefährliche Unterhöhnung unseres Rechtsstaates darstellen.»

Würden nicht die «ordentlichen Staatsschutzartikel» genügen, um eine Gefahr, woher sie auch immer kommen könnte, zu bekämpfen?

Die Jesuiten haben durch ihr Verhalten bewiesen, dass ein auf sie gemünzter Artikel in der BV gar nicht abwegig ist. Sollte er, bei korrektem Verhalten, später doch entfernt werden können, müsste doch ein Toleranzartikel an seine Stelle treten.

Die Gegner der Streichung betonen immer wieder, dass sie nicht zuletzt aus christlichen Motiven handeln. Entsprechen die bisherigen Aktionen (Demonstration und Pressekonferenz in Bern) diesen christlichen Grundsätzen?

Ich sehe nicht ein, wieso eine Demonstration, die die Öffentlichkeit auf die ungleiche Behandlung der Befürworter und Gegner der Aufhebung der Art. 51 und 52 BV durch die Massenmedien aufmerksam machen sollte, christlichen Grundsätzen widerspricht. Dagegen können alle Zeitungsläser selbst feststellen, wie die Gegner der Aufhebung durch die Befürworter ununterbrochen verunglimpft werden. Ich selbst bedaure sehr, dass sich gerade kirchliche Kreise in Gehässigkeiten hervortun, auch wenn sie uns Vertreter der NA angreifen.

Besteht nicht die Gefahr, dass der «Appell an die Emotionen» den religiösen Frieden gefährdet?

Emotion (lateinisch) heisst soviel wie Gemütsbewegung. Ich bin der Ansicht, dass religiöse Belange nur gefühlsmässig, d. h. emotional, sicher aber nicht wissenschaftlich mathematisch, empirisch, behandelt werden können, es sei denn durch Schriftgelehrte und Pharisäer. Es ist auch nicht meine Schuld, dass an der Pressekonferenz in Bern der Vertreter einer ganz grossen Zeitung meine Bemerkung «empirisch» in «Bierernst» verwandelte oder so auffasste. Dies mag als Ergänzung zur vorhergehenden Frage dienen. Eines steht fest: Bis zu diesem Abstimmungskampf hatten wir bei uns ganz im Gegensatz z. B. zu Deutschland, doch wirklich relativ konfessionellen Frieden. Wir wollten die Lage sicher nicht ändern.

Unrichtiges Recht

«Die Beseitigung der konfessionellen Ausnahmeartikel ist heute ein eindeutiges Gebot der Gerechtigkeit und unserer rechtsstaatlichen Grundordnung. Sie drängt sich aber auch auf, weil die Artikel 51 und 52 nicht mehr praktikables Recht sind und auch politisch nicht mehr eine Notwendigkeit, sondern vielmehr eine Belastung bedeuten. Die Beseitigung der Ausnahmeartikel muss daher durch eine Partialrevision der Bundesverfassung an die Hand genommen werden.»

Das ist die Schlussfolgerung, welche Professor Dr. Werner Kägi, Ordinarius für Staats-, Kirchen- und Völkerrecht an der Universität Zürich, in einem vom Bundesrat am 12. Mai 1959 in Auftrag gegebenen Gutachten zum Jesuiten- und Klosterartikel der Bundesverfassung zieht. Professor Kägi, der davon spricht, dass die Verfassungssätze zu «unrichtigem Recht» geworden sind, hat ein äusserst umfassendes Quellenstudium vorgenommen. Aus diesem Grunde kam es zu einer Verzögerung in der Ablieferung des Gutachtens. Erst im November 1969 konnten die Schlussfolgerungen veröffentlicht werden, während die «eigentliche Abhandlung» kurz vor Ostern 1973 publikationsreif war.

Professor Kägi ist bei seiner Arbeit zur Ueberzeugung gelangt, dass «einerseits der Vorwurf der Staatsgefährlichkeit und der Störung des konfessionellen Friedens gegenüber dem Jesuitenorden, den übrigen Orden und den Klöstern auf der ganzen Linie nicht haltbar ist und dass andererseits die bestehenden Kompetenzen der Behörden des Bundes und der Kantone völlig genügen, um den nötigen Staatsschutz zu gewähren». — «Wir brauchen die Ausnahmeartikel nicht für die Erhaltung der staatlichen Ordnung. Sie sind aber auch nicht nötig für den Schutz des protestantischen Volksteils. Er benötigt diese Krücken nicht.»

«Die Beseitigung der Ausnahmeartikel wird», so der evangelische Professor, «die staatliche Verfassung und die staatliche Autorität nicht mindern und schwächen, sondern sie vielmehr — wie jede Ausmerzung von Ungerechtigkeiten und Diskriminierungen — stärken und festigen. Und die Beseitigung dieses historischen Ballastes würde uns freier machen zur Bewältigung der grossen Aufgaben unserer Zeit.»

Am Schluss seines Vorwortes schreibt Werner Kägi:

«Es gibt steinharte Vorurteile, an denen alle Gegenargumente abprallen und die für keinen Dialog und keine Beweisführung mit Vernunftgründen zugänglich sind. Trotz aller Hartnäckigkeit, die uns da und dort begegnet, dürfte indessen doch nur ein kleiner Teil der Opposition gegen die Beseitigung der Ausnahmeartikel von dieser Art sein, der nicht zu helfen ist. Wir haben es in langen Kämpfen in anderen Fragen in den letzten Jahrzehnten miterlebt, dass man mit Argumenten und Beweisen schliesslich auch alte, tief eingewurzelte Vorurteile überwinden kann. Echter demokratischer Fortschritt beruht ja übrigens gerade auf diesem Prozess des fortschreitenden «Appells an den besser informierten Souverän». Was wir in anderen Fragen erfahren haben, hat uns immer wieder neu zur Fortführung dieser Untersuchungen angespornt. Wir hatten dabei dauernd jenen Bürger vor Augen, der sich bemüht, durch selbständiges Urteil die richtige und gerechte Lösung zu finden.»

Und weiter: «Es wäre doch wohl die schönste Festgabe zum hundertjährigen Jubiläum der Bundesverfassung im nächsten Jahr, wenn der 20. Mai durch einen klaren Entscheid von Volk und Ständen die längst fällige rechtsstaatliche Flurbereinigung durch die Ausmerzung von zwei unhaltbaren Ausnahmeartikeln bringen würde.»